

## **S a t z u n g**

über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 22.06.98

Die kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund des Art. 28 Bayer. Feuerwehrgesetz  
(BayFwG) folgende

## **S a t z u n g**

### **§ 1**

#### **Aufwendungsersatz**

- (1) Die Stadt Weiden i.d.OPf. erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Weiden i.d.OPf. erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt, Schlauchwerkstatt und Geräteprüfstelle.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in den Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Beim Materialverbrauch und Fremdleistungen werden die tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich der Beschaffungs- und Personalkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr wird kein Aufwendungsersatz gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Kostenersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten („versuchte Hilfeleistungen“), es sei denn, er hat die Feuerwehr vorsätzlich falsch alarmiert oder die den Einsatz der Feuerwehr veranlassende Gefahr vorsätzlich herbeigeführt.

Fehlalarmierungen durch private Brandschutzmeldeanlagen werden gemäß Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayFwG verrechnet.

- (6) Die Stadt Weiden i.d.OPf. haftet für Schäden, die sich bei Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr nach Abs. 2 ergeben nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Schuld**

Der Anspruch auf Aufwendungs- oder Kostenersatz entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Er wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 22.06.98 (ABI der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 12 vom 01.07.98) außer Kraft.
- (3) Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

### Bekanntmachung:

ABI Nr. 12 vom 01.07.1998  
StR-Beschl. vom 17.12.2001  
ABI Nr. 24 vom 31.12.2001  
ABI Nr. 4 vom 01.03.2005  
ABI Nr. 6 vom 01.04.2016